

# ZWECKVERBAND KEHRICHTVERWERTUNG RHEINTAL

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

Unter der Bezeichnung Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal bilden die Gemeinden Altstätten, Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rheineck, Rüthi, St. Margrethen, Walzenhausen (AR) und Widnau einen Zweckverband im Sinne von Art. 210 ff. des st. gallischen Gemeindegesetzes.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Au (SG).

### Art. 3 Verbandszweck

Der Verband bezweckt:

- a) Das Einsammeln und den Abtransport von Abfällen
- b) Die umweltgerechte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband anderen Körperschaften beitreten, sowie allein oder gemeinsam mit anderen Trägerschaften eigene Anlagen errichten und betreiben.

### Art. 4 Abfallreglemente der Gemeinde

Die Verbandsgemeinden erlassen ihre eigenen Abfallreglemente. Diese dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, welche dieser Vereinbarung oder den Tarifen bzw. Tarifbestimmungen zuwiderlaufen.

Die Genehmigung der Abfallreglemente durch die Aufsichtsbehörden richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

## II ORGANISATION

### Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Art. 6

In die Organe des Zweckverbandes sind nur Stimm- und Wahlberechtigte aus den Verbandsgemeinden wählbar.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist nicht ausgeschlossen. Der Präsident der Delegiertenversammlung kann gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrates sein.

Die Wahl erfolgt auf Amtsdauer.

Art. 7      Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht derjenigen der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Art. 8      Zeichnungsberechtigte

In ihrem Zuständigkeitsbereich führen für

- die Delegiertenversammlung
- den Verwaltungsrat

der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär bzw. weiteren, von den jeweiligen Organen bezeichneten Personen, die rechtsverbindliche Unterschrift.

1. Delegiertenversammlung

Art. 9      Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinden mit Einwohnerzahlen bis	3'000	=	2	Vertreter
	bis 6'000	=	3	Vertreter
	bis 10'000	=	4	Vertreter
	über 10'000	=	5	Vertreter

Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

#### Art. 10 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel:

- a) ordentlicherweise bis Ende Februar zur Behandlung von Rechnung und Budget
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates
- c) auf Verlangen von wenigstens fünf Delegierten oder von zwei Mitgliedsgemeinden. In diesem Falle ist die Delegiertenversammlung innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Der Präsident - in seiner Verhinderung der Vizepräsident - beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese. Der Sekretär führt das Protokoll.

#### Art. 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

Für die Beschlüsse gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Delegiertenversammlung, soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme teil.

#### Art. 12 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a) Die Wahl des Büros der Delegiertenversammlung, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär der Delegiertenversammlung;
- b) die Wahl der Kontrollstelle;
- c) die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- e) der Abschluss der erforderlichen Verträge, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- f) der Beschluss über Aenderungen der Zweckverbandsvereinbarung, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- g) die Festsetzung der Entschädigungen an das Büro (Präsident, Vizepräsident, Protokollführer) und der Sitzungsgelder des Verwaltungsrates;

- h) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, die Begründung von Rechten und Pflichten an Grundstücken, sowie der Abschluss von Pachtverträgen;
- i) die Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Kompetenzregelung in Art. 20 dieser Vereinbarung;
- k) die Festlegen von Grundsätzen für neue Projekte;
- l) Festlegung der Tarife für die Kehrichtabfuhr sowie die Benützung der Abfallverwertungsanlagen;
- m) die Aufnahme neuer Mitglieder, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden;
- n) den Beitritt zu anderen Körperschaften.

#### Art. 13    Zuzüger

Die Delegiertenversammlung kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Ueber den Beizug entscheidet der Vorsitzende.

#### 2. Verwaltungsrat

##### Art. 14    Zusammensetzung, Wahl

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Gemeinde wählt einen Verwaltungsrat.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Zum Sekretär können auch Personen gewählt werden, welche nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Der Verwaltungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Verwaltungsratsmitglieder verlangen, einberufen.

##### Art. 15    Beschlussfähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsräte anwesend ist.

##### Art. 16    Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des Verbandes.

Der Verwaltungsrat

- a) wählt den Vize-Präsidenten, den Sekretär des Verwaltungsrates sowie den Rechnungsführer;
- b) bereitet die Delegiertenversammlung (zusammen mit dem Büro der Delegiertenversammlung) vor;
- c) stellt Anträge an die Delegiertenversammlung;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) organisiert und führt den Betrieb;
- f) kann Ausschüsse bestellen, legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest;
- g) wählt einen allfälligen Geschäftsführer und, soweit er diese Aufgabe nicht an einen Ausschuss gemäss Art. lit. f überträgt, das übrige Personal;
- h) bestimmt die Gehälter und Entschädigungen des Personals;
- i) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- k) vertritt den Verband nach aussen;
- l) informiert die Öffentlichkeit über alle Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) erlässt Richtlinien über den Sammel- und Abfuhrdienst soweit dies nicht Sache der einzelnen Verbandsgemeinden ist (Abfuhrreglemente);
- n) schliesst Verträge betreffend Kehrichtabfahren sowie die Verwertung von Altstoffen ab;
- o) kann Verträge mit Kreditinstituten abschliessen;
- p) nimmt die Investitionen vor und erstellt die Abrechnungen;
- q) beschliesst über Ausgaben gemäss Kompetenzordnung in Art. 20 dieser Vereinbarung;
- r) legt die Zeichnungsberechtigungen im Verkehr mit Banken und Postcheck fest;
- s) vergibt die üblichen Unterhaltsarbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages.

Art. 17    Zuzüger

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Präsident der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann weitere fachkundige Personen zu den Sitzungen beiziehen. Diese Zuzüger haben ebenfalls beratende Stimme.

3. Kontrollstelle

Art. 18    Zusammensetzung, Wahl

Die Kontrollstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wählbar sind Stimm- und Wahlberechtigte aus den Verbandsgemeinden. Diese müssen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und wird durch ihren Präsidenten einberufen.

Art. 19    Aufgaben

Die Kontrollstelle

- a) prüft die Führung des Verbandshaushaltes des abgelaufenen Jahres;
- b) prüft die Anträge des Verwaltungsrates über den Vorschlag;
- c) prüft die Amtsführung des Verwaltungsrates;
- d) stellt durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung der Anlagen des Verbandes, durch Befragung von Ratsmitgliedern, Personal sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Ueber das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

### III FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE UND FINANZKOMPETENZEN

#### Art. 20 Kompetenzen

Die Kreditbewilligungs- und Ausgabenkompetenzen sind wie folgt geregelt:

	<u>Verwaltungs-</u> <u>rat</u>	<u>Delegierten-</u> <u>versammlung</u>
1. <u>Bei Beschlussfassungen</u> <u>des Voranschlages un-</u> <u>vorhersehbarer Ausgaben</u>		
1.1 pro Fall	bis 10'000.--	über 10'000.--
1.2 total pro Rechnungs- jahr	bis 50'000.--	über 50'000.--
2. <u>Neue Ausgaben</u>		
2.1 einmalige	----	abschliessend
2.2 während mindestens 10 Jahren wieder- kehrende	----	abschliessend
3. <u>Ausgaben für bestimmte</u> <u>Zwecke</u> (Projekte, Investi- tionen)	----	abschliessend
4. <u>Nachtragskredite</u>		
4.1 teuerungsbedingt	abschliessend	
4.2 reale	bis 10 %	über 10 %
5. <u>dringliche und gebundene</u> <u>Ausgaben</u>	abschliessend	

Der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden bedürfen Beschlüsse, welche über die Anwendung der Tarife hinausgehende Leistungen aus dem Gemeindevermögen oder nichtgebundene Ausgaben des Zweckverbandes von mehr als Franken 20 Mio. zur Folge haben.

Beschlüsse, welche nichtgebundene Ausgaben des Zweckverbandes von mehr als Franken 1,5 Mio., aber weniger als Franken 20 Mio. zur Folge haben, erlangen Gültigkeit, wenn 3/4 aller Mitgliedsgemeinden zustimmen.

#### Art. 21 Finanzierungsgrundsätze

Die Gebührentarife für die Benützung der Serviceleistungen und Anlagen des Zweckverbandes werden nach dem Verursacherprinzip festgelegt.

Die Betriebskosten sind über die Gebühren vollumfänglich abzudecken. Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes aus Verwaltung, Betrieb und Unterhalt sowie die Abschreibung des Verwaltungsvermögens und die Schuldzinsen.

Art. 22 Betriebsdefizit

Soweit der Betrieb des Zweckverbandes nicht selbsttragend ist, werden die Restkosten anteilmässig den Verbandsgemeinden belastet. Dabei werden 50 % der Anteile nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres, 50 % nach Massgabe der durchschnittlichen Kehrrichtlieferungen der letzten drei Jahre umgelegt.

IV RECHNUNGSWESEN

Art. 23 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 24 Rechnungsführung

Die Rechnung ist nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach st. gallischem Recht zu führen.

Die Rechnungsführung kann der Gemeindebuchhaltung einer Verbandsgemeinde oder anderen geeigneten Institutionen oder Personen übergeben werden.

V RECHTSCHUTZ

Art. 25 Grundsatz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen.

Für Streitigkeiten, welche Private mit Wohnsitz in Walzenhausen und die Gemeinde Walzenhausen betreffen, bleibt appenzell-ausserrhodisches Recht anwendbar.

VI ERWEITERUNG ODER AUFLOESUNG DES ZWECKVERBANDES

Art. 26 Eintritt weiterer Gemeinden

Ueber den Weg der Vertragsrevision können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die aufzunehmende Gemeinde hat eine angemessene Einkaufssumme an die Baukosten respektive Betriebskosten zu leisten, die durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Diese Einkaufssumme ist entweder zur Amortisation der Anlage zu verwenden oder in die Erneuerungsreserve zu legen.



Art. 27 Austritt von Verbandsgemeinden

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 28 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden sind entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten der letzten zehn Jahre festzusetzen. Erfolgte die Finanzierung der Tätigkeit des Zweckverbandes ausschliesslich über Gebührenerträge, so ist der aus den Verbandsgemeinden zugeflossene Gebührenertrag massgebend.

VII SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Vertragsänderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der zuständigen kantonalen Organe.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird in den st. gallischen Mitgliedsgemeinden dem fakultativen Referendum unterstellt.

Sie tritt nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen sowie den Regierungsrat des Kantons Appenzell ARh in Kraft.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt <sup>diejenige</sup> ~~den Zweckverbandsvertrag sowie das Reglement vom 15. November 1961.~~

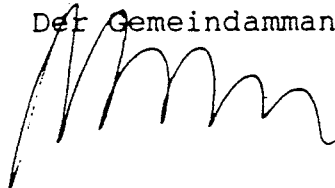
*VOM 30. April 1990.*

Genehmigt vom GEMEINDERAT ALTSTAETTEN

am

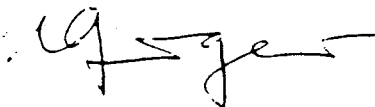
13

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsscheiber



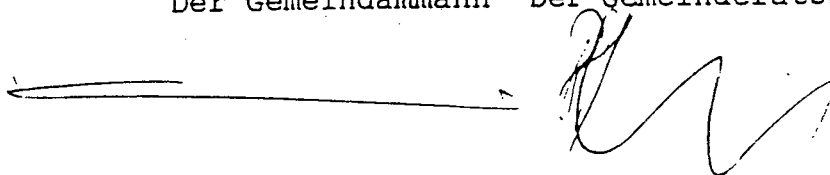
Genehmigt vom GEMEINDERAT AU  
am 18. März 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



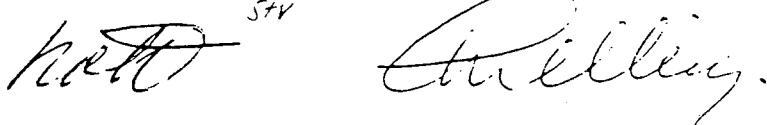
Genehmigt vom GEMEINDERAT BALGACH  
am 4. März 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



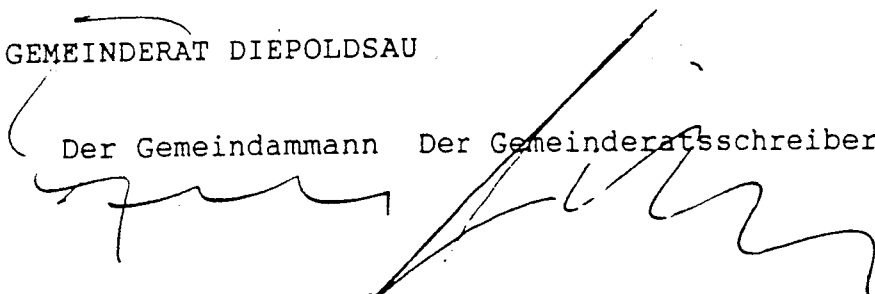
Genehmigt vom GEMEINDERAT BERNECK  
am 19. Feb. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



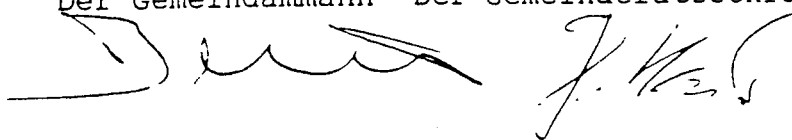
Genehmigt vom GEMEINDERAT DIEPOLDSAU  
am 18. JULI 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



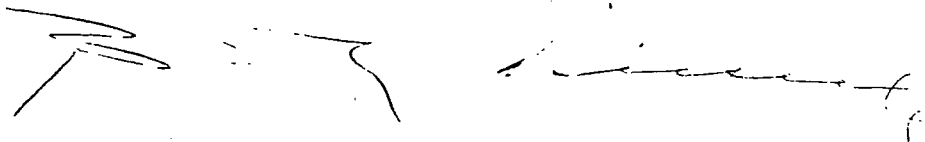
Genehmigt vom GEMEINDERAT EICHBERG  
am 21. Feb. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



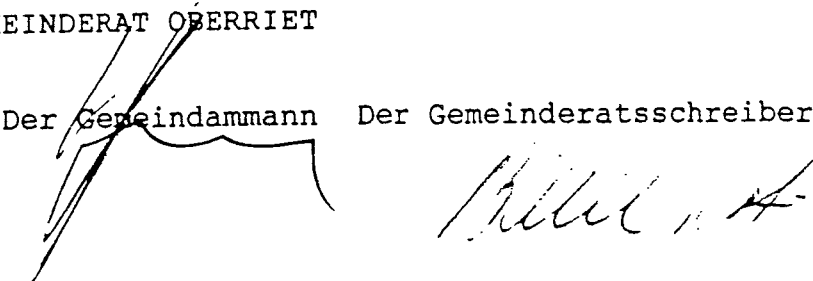
Genehmigt vom GEMEINDERAT MARBACH  
am 25. Feb. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



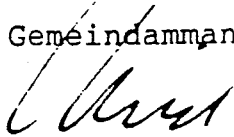
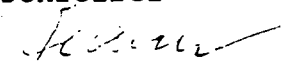
Genehmigt vom GEMEINDERAT OBERRIET  
am 25. Feb. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



Genehmigt vom GEMEINDERAT REBSTEIN  
am 23. FEB. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber

Genehmigt vom GEMEINDERAT RHEINECK  
am 19. Feb. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber  
Stellvertreter

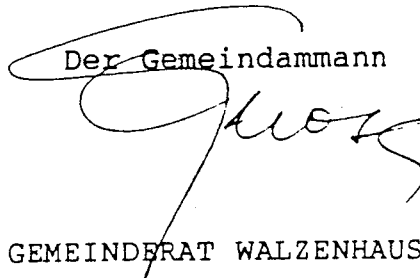
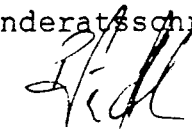
Genehmigt vom GEMEINDERAT RUETHI  
am 19. FEB. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber

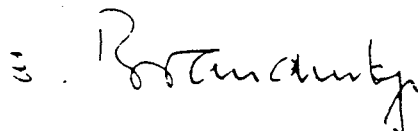
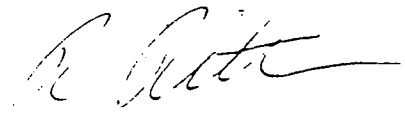
Genehmigt vom GEMEINDERAT ST. MARGRETHEN  
am 4. MRZ 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber

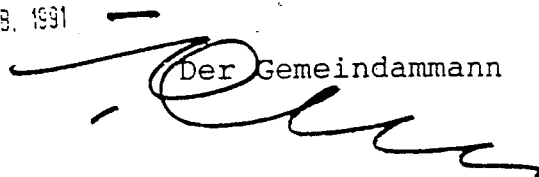
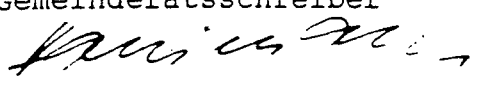
Genehmigt vom GEMEINDERAT WALZENHAUSEN  
am 25. MRZ 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber

Genehmigt vom GEMEINDERAT WIDNAU  
am 28. FEB. 1991

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum in den Gemeinden Au, Balgach,  
Berneck, Diepoldsau, Rebstein, Rheineck, St. Margrethen,  
Widnau unterstellt

vom 18. MRZ 1991 bis 17. APR 1991

Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde  
Altstätten genehmigt

am 17 Juni 1991

Der Gemeindevorstand  
N. Riegger R. Haller

Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Marbach  
genehmigt

am 17. Juni 1991

GEMEINDERAT MARBACH SG  
Der Gemeindevorstand: Der Gemeinderatsschreiber:

Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Oberriet  
genehmigt

am 17. Juni 1991

Im Namen des Gemeinderates  
Der Gemeindevorstand:  
Der Gemeinderatsschreiber:

Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Rüthi  
genehmigt

am 17. JUNI 1991

Gemeinderat Rüthi SG  
Der Gemeindevorstand: Der Gemeinderatsschreiber:

Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Eichberg  
genehmigt

am 17. Juni 1991

GEMEINDERAT EICHBERG  
Der Gemeindevorstand: Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Baudepartement des Kantons St Gallen genehmigt am:

Datum: 26. Aug. 1991



BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Der Vorsteher:

Handwritten signature of the Baudepartement head.

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell ARh genehmigt am:

Datum 24. Sep. 1991

Im Auftrag des Regierungsrates  
Der Ratschreiber:

Handwritten signature of the Regierungsrat secretary.